

Dienstvereinbarung

zum Verfahren bei Neubesetzung von Arbeitsplätzen im Ev. – luth. Kirchenkreis (...)

Präambel

Bezugnehmend auf die Rundverfügung G 10 / 2007 basierend auf dem § 3a Mitarbeitergesetz sehen wir es als unsere gemeinsame Verantwortung, kirchliche Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten und im Bedarfsfall für möglichst sozialverträgliche Lösungen im Rahmen der Stellenplanung zu sorgen. Durch ein internes Stellenausschreibungsverfahren soll sichergestellt werden, dass eine hohe Transparenz bei Dienststellenleitungen und den Mitarbeitern bei der Vergabe von Stellen innerhalb des Kirchenkreises gewährleistet wird. Gemeinsames Ziel soll es sein, durch gemeinsame Bemühungen betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden.

Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Beschäftigungsverhältnisse bei denen der Ev. luth. Kirchenkreis (...) Anstellungsträger ist. Ausgenommen hiervon sind:

- Beamte,
- Vertretungskräfte mit einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten,
- Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs.3 SGB 2 ,
- Zivildienstleistende
- Auszubildende bei Übernahme aus einem Ausbildungsverhältnis
- sowie wenn die zur Verfügung gestellten Mittel an eine Person gebunden sind.

Ausschreibungsverfahren

1. Um eine größtmögliche Transparenz herzustellen, verpflichtet sich der Ev. – luth. Kirchenkreis (...), alle freiwerdenden Stellen und Stellenanteile rechtzeitig kirchenkreisintern auszuschreiben. Die Ausschreibung hat in geeigneter Form, in der Regel als Fax, an die Anstellungsträger und Einrichtungen des Kirchenkreises, zu erfolgen.
2. Diese Stellenausschreibungen werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form bekannt gegeben.
3. Der Mitarbeitervertretung sind die Stellenausschreibungen zur Kenntnis zu geben.
4. Auf die landeskirchenweite Ausschreibung kann verzichtet werden, außer bei Diakonen und leitenden Angestellten.

Besetzungsverfahren

1. Bei der Besetzung freiwerdender Stellen kann auf die Ausschreibung verzichtet werden, wenn geeignete befristet Beschäftigte aus der eigenen Einrichtung zur Verfügung stehen.
2. Bevorzugt eingestellt werden sollen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch anderer Dienststellen) bei gleicher Eignung, die von betriebsbedingter Kündigung bedroht oder betroffen sind.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Dienstvereinbarung tritt am (...) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Dienstvereinbarung vom (...) wird damit abgelöst. Eine Kündigung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende vereinbart werden.

_____, den _____

Für den Kirchenkreis

Für die Mitarbeitervertretung

Vorsitzender

Vorsitzender

L.S.

Vorsteher